Satzung der Gemeinde Kirchardt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchardt am 19. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kirchardt betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Angeboten der Frühbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagsschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten:
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

3. Ganztagesbetreuung:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 oder 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

4. Altersgemischte Regelkindergärten:
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

5. Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

6. Altersgemischte Ganztagesbetreuung:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 oder 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt.

7. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

8. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 40 oder 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre.

9. Frühbetreuung
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr an bis zu 5 Tagen in der Woche für Grundschulkinder.

10. Verlässliche Grundschule
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit ~~ab Unterrichtsende~~ zwischen 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an bis zu 5 Tagen in der Woche für Grundschulkinder.

11. Flexible Nachmittagsbetreuung
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr an bis zu 5 Tagen in der Woche für Grundschulkinder. Kann nur im Zusammenhang mit der verlässlichen Grundschule in Anspruch genommen werden.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Die Angaben zum Kind und den Sorgeberechtigten
- Beginn der Betreuung und Festlegung der Betreuungsform bzw. Betreuungszeit

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule oder in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Betreuungsjahres in die Schule oder in die

weiterführende Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(5) Bei der Aufnahme von Kindern in die Betreuungsformen gemäß § 2, Abs. 1, Zif. 4-8, muss dem Einrichtungsträger bzw. dem örtlichen Jugendhilfeträger (Landratsamt Heilbronn, Jugendamt) die Anmeldung mindestens 6 Monate vor der tatsächlichen Inanspruchnahme zugegangen sein.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5
Gebührenhöhe für die Betreuungseinrichtungen

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Zif. 1)

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 138,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 107,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 72,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 24,00

2. Verlängerte Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Zif. 2)

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 173,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 134,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 88,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 29,00

3. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Zif. 3)

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 236,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 180,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 119,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 40,00

für den Besuch einer Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 358,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 273,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 181,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 60,00

4. Altersgemischter Regelkindergarten, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 4)

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 279,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 213,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 140,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 45,00

5. Altersgemischter Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 5)

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 349,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 265,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 175,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 56,00

6. Altersgemischte Ganztagesbetreuung, nur unter 3-Jährige (§ 2 Abs. 1 Zif. 6)

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 422,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 324,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 214,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 71,00

für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 592,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 430,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 286,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 94,00

7. Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 408,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 303,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 205,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 81,00

8. Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 8)

für den Besuch einer Krippengruppe mit **8 Stunden** durchgehender Betreuung

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 504,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 380,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 257,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 102,00

für den Besuch einer Krippengruppe mit **10 Stunden** durchgehender Betreuung

		ab 01.09.2023
a)	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind	EUR 612,00
b)	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	EUR 455,00
c)	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	EUR 308,00
d)	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kinder	EUR 123,00

9. Frühbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 9)

für den Besuch der verlässlichen Grundschule ab 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

		ab 01.09.2023
a)	für das erste Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 55,00
b)	für das erste Kind an 4 Betreuungstagen/Woche	EUR 46,00
c)	für das erste Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 36,00
d)	für das erste Kind an 2 Betreuungstage/Woche	EUR 25,00
e)	für das erste Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 13,00
f)	für jedes weitere Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 37,00
g)	für jedes weitere Kind an 4 Betreuungstage/Woche	EUR 31,00
h)	für jedes weitere Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 24,00
i)	für jedes weitere Kind an 2 Betreuungstagen/Woche	EUR 17,00
j)	für jedes weitere Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 9,00

10. Verlässliche Grundschule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10)

für den Besuch der verlässlichen Grundschule ~~ab Unterrichtsende~~ zwischen 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

		ab 01.09.2023
a)	für das erste Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 44,00
b)	für das erste Kind an 4 Betreuungstagen/Woche	EUR 37,00
c)	für das erste Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 30,00
d)	für das erste Kind an 2 Betreuungstage/Woche	EUR 21,00
e)	für das erste Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 11,00
f)	für jedes weitere Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 29,00
g)	für jedes weitere Kind an 4 Betreuungstage/Woche	EUR 25,00
h)	für jedes weitere Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 20,00
i)	für jedes weitere Kind an 2 Betreuungstagen/Woche	EUR 14,00
j)	für jedes weitere Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 7,00

11. Flexible Nachmittagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10)

für den Besuch der flexiblen Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr inklusive der Betreuung in der verlässlichen Grundschule

		ab 01.09.2023
a)	für das erste Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 110,00
b)	für das erste Kind an 4 Betreuungstagen/Woche	EUR 92,00
c)	für das erste Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 73,00
d)	für das erste Kind an 2 Betreuungstage/Woche	EUR 51,00
e)	für das erste Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 26,00
f)	für jedes weitere Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 73,00
g)	für jedes weitere Kind an 4 Betreuungstage/Woche	EUR 61,00
h)	für jedes weitere Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 48,00
i)	für jedes weitere Kind an 2 Betreuungstagen/Woche	EUR 34,00
j)	für jedes weitere Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 18,00

für den Besuch der flexiblen Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr inklusive der Betreuung in der verlässlichen Grundschule

		ab 01.09.2023
a)	für das erste Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 144,00
b)	für das erste Kind an 4 Betreuungstagen/Woche	EUR 121,00
c)	für das erste Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 95,00
d)	für das erste Kind an 2 Betreuungstage/Woche	EUR 66,00
e)	für das erste Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 35,00
f)	für jedes weitere Kind an 5 Betreuungstagen/Woche	EUR 96,00
g)	für jedes weitere Kind an 4 Betreuungstage/Woche	EUR 81,00
h)	für jedes weitere Kind an 3 Betreuungstagen/Woche	EUR 63,00
i)	für jedes weitere Kind an 2 Betreuungstagen/Woche	EUR 44,00
j)	für jedes weitere Kind an 1 Betreuungstag/Woche	EUR 23,00

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Gebührenermäßigung

(1) Bei betriebsbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens zehn vollen Tagen innerhalb eines Betreuungsjahres, werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr verringert sich bei einem Wegfall des Betreuungsangebots an:

- mindestens 10 Tagen / Jahr: um die Hälfte des Monatsbeitrags,
- mindestens 15 Tagen / Jahr: um drei Viertel des Monatsbeitrags,
- mindestens 20 Tagen / Jahr: um einen Monatsbeitrag,
- mindestens 25 Tagen / Jahr: um eineinviertel Monatsbeiträge
- mindestens 30 Tagen / Jahr: um eineinhalb Monatsbeiträge
- mindestens 35 Tagen / Jahr: um eindreiviertel Monatsbeiträge und
- mindestens 40 Tagen / Jahr: um zwei Monatsbeiträge.

(2) Bei vorrübergehender betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsangebots an mindestens zehn Tagen innerhalb eines Betreuungsjahres, werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr verringert sich bei einer Reduzierung des Betreuungsangebots an:

- mindestens 10 Tagen / Jahr: um 50 % von der Hälfte des Monatsbeitrags,
- mindestens 15 Tagen / Jahr: um 50 % von dreiviertel des Monatsbeitrags,
- mindestens 20 Tagen / Jahr: um 50 % des Monatsbeitrags.

Die Gebühr für die Mindestbetreuungszeit (Grundangebot bis 30 Wochenbetreuungsstunden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Betreuungsgebührensatzung in jeweils gültiger Fassung) ist in jedem Fall zu entrichten.

(3) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn für die Dauer des Wegfalls ein Ersatzangebot in Anspruch genommen wird. Bei Inanspruchnahme des Ersatzangebots gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Erstattung erfolgt auch nicht während der üblichen Schließzeiten und im Rahmen der Eingewöhnung.

(4) Bei der Bemessung werden betriebsbedingte Reduzierungen und Wegfall aufgrund von Schulungen, Ausflügen mit den Kindern, Betriebsveranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug u.ä.), beweglichen Ferientagen, Ferien, Putztage, pädagogische Tage oder sonstige regelmäßige Veranstaltungen nicht berücksichtigt.

(5) Der Antrag ist bis spätestens drei Monate nach Ende des Betreuungsjahres beim Kindergartenträger zu stellen. Beim Wechsel des Betreuungsangebotes von der Betreuung unter 3-Jähriger auf Betreuung über 3-Jähriger, ist der Antrag bis spätestens einen Monat nach dem Wechsel zu stellen.
Im Antrag sind anzugeben:

- Die Angaben zum Kind und den Sorgeberechtigten.
- Die geltend gemachten Zeiten des Wegfalls oder der Reduzierung.

§ 8
Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 20. Juni 2022 inkl. aller Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchardt, den 20. Juni 2023

GEMEINDE KIRCHARDT

Kreiter
Bürgermeister